



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

36. Jahrgang

19. April 2006

Nummer 5

Inhalt:

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Stellenausschreibung

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH in den Gemarkungen Estenfeld, Kürnach und Rottendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Würzburg sowie der Gemeinde Estenfeld, Landkreis Würzburg

Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

a) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

b) Änderung der Benutzungssatzung für das Naherholungsgebiet Erlabrunn

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg - Anmeldungen für das Schuljahr 2006/2007

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Frickenhausen a. M. für das Haushaltsjahr 2006

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Margetshöchheim für das Haushaltsjahr 2006

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sonderhofen – Grundschule – für das Haushaltsjahr 2006

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim für das Haushaltsjahr 2006

Manöver und andere Übungen;

Einzelne Übungen der Bundeswehr

Az.: BdL-014.1-2006

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am

**Montag, 24. April 2006, 9:00 Uhr,
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal I im Haus I (kleiner Sitzungssaal),**

statt.

Tagessordnung:

Öffentlich:

1. Vereinbarung mit der Stadt Würzburg über die gemeinsame Unterbringung der beiden Staatlichen Schulämter von Landkreis und Stadt Würzburg
2. Schaffung einer zusätzlichen Möglichkeit zur EC-Zahlung im Haus II

3. Deutschhaus-Gymnasium Würzburg;
Anmietung von Räumen zum Erhalt des Schulbetriebs während der laufenden Baumaßnahmen
4. Landkreisgymnasium Veitshöchheim;
Bau eines eigenständigen Notebook-Netzes (drittes Netz)
5. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für das Haushaltsjahr 2006
6. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2004
7. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Schulentwicklungskonferenz im Landkreis Würzburg
8. Sonstiges

Az.: FB 31-2006

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

**Mittwoch, 26. April 2006, 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal I (kleiner Sitzungssaal),
des Landratsamtes Würzburg,
im Gebäude I, 1. Stock, in der Zeppelinstraße 15,**

statt.

Tagessordnung:

1. Bericht über die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen der Diakonie und des Sozialdienstes Katholischer Frauen
2. Tätigkeitsbericht 2005 für das Jugendamt des Landkreises Würzburg
3. Kommunale Bedarfsplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung
4. Sonstiges

Az.: ZFB 1-2006

Stellenausschreibung

Der Landkreis Würzburg bietet zwei jungen Leuten die Chance, **am 3. September 2007 eine Ausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst** im Beamtenverhältnis zu beginnen.

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.landkreis-wuerzburg.de**

Telefonische Auskunft erteilt Herr Bayerlein (Tel. 09 31 / 80 03-411).

Az.: FB 25-863-4/98 Es (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH in den Gemarkungen Estenfeld, Kürnach und Rottendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Würzburg sowie der Gemeinde Estenfeld, Landkreis Würzburg

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. S. 3245) i. d. F. vom 03.05.2005 (BGBl. S. 1224) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822) i. d. F. vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Gemeinde Estenfeld und die Stadt Würzburg wird in den Gemarkungen Estenfeld, Kürnach und Rottendorf das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- | | | |
|------------------------|---|-------------|
| 2 Fassungsbereichen | – | Zone I |
| 1 Weiteren Schutzzone | – | Zone III A |
| 2 Weiteren Schutzzonen | – | Zone III B. |

Die Flurnummern der von den Schutzzonen betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Grundstücksverzeichnis (Anlage 3) aufgelistet. Soweit nur Teilflächen der genannten Grundstücke in einer Schutzzone liegen, gilt zur Klarstellung der in Absatz 2 genannte Lageplan M = 1:5.000.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1:25.000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Würzburg und in den Gemeindeverwaltungen Estenfeld, Kürnach und Rottendorf niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet - auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunung und die Weiteren Schutzzonen sind - soweit erforderlich - in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in den weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A
	entspricht Zone	III B	III A
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsrillen sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind

		in den weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A
entspricht Zone		III B	III A
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und –gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlenabdichtung, wenn die Dichtigkeit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sicher gestellt ist.	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in III B
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken

¹⁾ Siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in den weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A
	entspricht Zone	III B	III A
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - für öffentliche Feldwege und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers 	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten
4.3	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten

		in den weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A
entspricht Zone		III B	III A
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	
5. bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt - wenn die Gründungssohle nicht tiefer als 6 m liegt
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig - entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a oder - Ziffer 5 b	nur zulässig - entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft; Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	

²⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in den weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A
entspricht Zone		III B	III A
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3) und Gärsubstrat aus Bioabfallanlagen	<p>nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.11 bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.11 bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland - auf tiefgefrorenem oder schneebedeckten Boden 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm	verboten	
6.4	Ausbringen oder Lagern von Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	<p>verboten, ausgenommen Kompost, der vor seinem Ausbringen einer detaillierten Analyse einschließlich Schwermetallen und organischen Schadstoffen unterzogen wurde. Die Hinweise des Bayer. StMfL zum Ausbringen von Grüngut, Grünkompost und Bioabfallkompost auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind einzuhalten.</p>	verboten
6.5	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.6	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
6.7	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	
6.8	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	
6.9	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	
6.12	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	Gewächshäuser sind nur mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig
6.14	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	

- (2) **In den Fassungsbereichen** (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6, 1.3 (einschl. den notwendigen Erdarbeiten) und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen

von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 30.03.2006

Waldemar Zorn
Landrat

ANLAGEN: Anlage 1: Lageplan M = 1 : 25.000
Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6
Anlage 3: Grundstücksverzeichnis

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In den Weiteren Schutzzonen (Zone III A und Zonen III B) sind nur zulässig:

- 1. oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 2. unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4, 6.6 und 6.7,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mast- geflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5.1 und 5.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtigkeit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitun-

gen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.8)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14):

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schnebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Anlage 3

Grundstücksverzeichnis

Fassungsbereich Brunnen I umschließt Teilflächen der Grundstücke der Flurnummern 1280 und 1280/4.

Fassungsbereich Brunnen II umschließt die Flurnummer 1204/2.

Die weitere Schutzzone III A umschließt Grundstücke der Flurnummern:

Gemarkung Kürnach:

6136, 6137, 6138, 6139, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6156, 6157, 6173, 6174, 6175, 6176, 6177.

sowie Teilflächen der Flurnummern: 2372, 6140, 6147, 6155.

Die weitere Schutzzone III B umschließt Grundstücke der Flurnummern:

1. Gemarkung Estenfeld

1117, 1118, 1119, 1121, 1122, 1124, 1132, 1133, 1134, 1135, 1145, 1146, 1146/ 1, 1146/ 2, 1147, 1158, 1159, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1204/ 1, 1204/ 3, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1227, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280/ 2, 1280/ 3, 1282, 1283, 1284, 1285, 1285/ 1, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1292/ 1, 1293, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1316/ 1, 1317, 1571, 5445, 5446, 5447, 5448, 5449, 5451, 5452, 5453, 5454, 5455, 5456, 5457, 5471, 5472, 5473, 5474, 5475, 5477, 5479, 5480, 5481, 5482, 5483, 5484

sowie Teilflächen der Flurnummern: 1131, 1275, 1280, 1280/ 4, 1281.

743, 744, 745, 746, 746/ 1, 746/ 2, 746/ 3, 747, 748, 749, 750, 751, 5171, 5173, 5225, 5226, 5227, 5228, 5229, 5230, 5231, 5232, 5233, 5235, 5236, 5237, 5238, 5289, 5290, 5291, 5292, 5293, 5294, 5295, 5296, 5297

sowie Teilflächen der Flurnummern: 5140, 5170, 5172, 5234.

2. Gemarkung Kürnach

292, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 871, 872, 873, 874, 874/ 1, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914/ 1, 916/ 1, 916/ 2, 917, 936, 952, 965, 966, 967, 968, 969, 994, 1022, 1022/ 1, 1022/ 2, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1027/ 1, 1028/ 1, 1029/ 1, 1030/ 1, 1031/ 1, 1043, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1064/ 1, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 2329, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 6090, 6091, 6092, 6093, 6094, 6095, 6096, 6097, 6097/ 1, 6098, 6099, 6100, 6129, 6130, 6131, 6132, 6133, 6134, 6135, 6136, 6137, 6138, 6139, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6156, 6157, 6158, 6159,

6160, 6161, 6162, 6163, 6163/ 1, 6164, 6168, 6169, 6170, 6172, 6173, 6174, 6175, 6176, 6177, 6178, 6180, 6181

sowie **Teilflächen der Flurnummern:** 292/ 1, 825, 828, 829, 925, 1042, 1065, 2330, 2372, 6101, 6140, 6147, 6155, 6179, 6197.

3. Gemarkung Rottendorf

5190/2, 5192, 5193, 5194, 5195, 5196, 5197, 5198, 5199, 5201, 5202
sowie **Teilfläche der Flurnummer:** 5200

Az.: ZV-2000-06

Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

a) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

b) Änderung der Benutzungssatzung für das Naherholungs- gelände Erlabrunn

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat am 13.12.2005 beschlossen:

- a) Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Jahr 2006.
- b) Die Neufassung des § 3 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Erlabrunn-Margetshöchheim mit Badeseen“ vom 26.06.1985 (Öffnungszeiten).

Die Regierung von Unterfranken hat im Regierungsamtsblatt Nr. 5 vom 16.03.2006 (Seiten 38 und 39) die Haushaltssatzung sowie die Änderungssatzung zur Benutzungssatzung bekannt gemacht.

Zorn

Verbandsvorsitzender

Az.: LKM-2006

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg - Anmel- dungen für das Schuljahr 2006/2007

Der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg bietet interessierten Eltern aus Stadt und Landkreis Würzburg die Möglichkeit, vom 24.04. bis 05.05.2006 ihre Kinder für das Schuljahr 2006/2007 anzumelden.

Neuanmeldungen nimmt die Geschäftsstelle, Burkarderstraße 30, Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr entgegen. Anmeldungen sind außerdem online unter **www.musikschule-wuerzburg.de** möglich.

Daneben stehen für die Einwohner des Landkreises Würzburg zusätzlich noch folgende Anmeldetermine zur Verfügung:

Altertheim	26.04.06	17:00 - 18:00	Artur-Knorr-Schule
Aub	02.05.06	18:00 - 19:00	Ars musica
Bütthard	02.05.06	18:00 - 19:00	Volksschule
Eibelstadt	02.05.06	18:15 - 19:00	Volksschule
Eisenheim	25.04.06	18:00 - 19:00	Gemeindehaus
Erlabrunn	27.04.06	18:00 - 19:00	Gemeinderaum des Schulhauses
Estenfeld	27.04.06	17:30 - 18:30	Hauptschule
Gaukönigshofen	02.05.06	18:45 - 19:30	Hauptschule

Gerbrunn	03.05.06	18:00 - 19:00	Eichendorffschule
Giebelstadt	02.05.06	18:00 - 19:00	Verbandsschule
Greußenheim	04.05.06	20:00 - 20:45	Volksschule
Helmstadt	24.04.06	18:00 - 19:00	Verbandsschule
Hettstadt	25.04.06	19:00 - 19:30	Grundschule
Höchberg	25.04.06	19:00 - 19:30	Rupert-Egenberger-Schule
Kirchheim	24.04.06	19:00 - 19:30	Grundschule
Kleinrinderfeld	24.04.06	18:30 - 19:00	Hauptschule
Kürnach	27.04.06	17:00 - 18:00	Verbandsschule
Leinach	26.04.06	18:00 - 19:00	Grundschule
Margetshöchheim	27.04.06	17:30 - 18:30	Verbandsschule
Ochsenfurt	03.05.06	18:30 - 19:00	Musikraum im Kindergarten/Erlach
Ochsenfurt	24.04.06	19:00 - 19:45	Staatl. Realschule / Raum 108 EG
Randersacker	04.05.06	19:00 - 20:00	Volksschule
Rimpar	04.05.06	18:00 - 19:00	GS Matth.-Ehrenfried-Schule 2. Stock
Röttingen	02.05.06	18:00 - 19:00	Hauptschule
Theilheim	25.04.06	18:00 - 19:00	Grundschule
Waldbüttelbrunn	26.04.06	18:45 - 19:30	Vortragsraum im Gemeindehaus

Seit 01.01.97 wird die Sing- und Musikschule Würzburg vom gleichnamigen Zweckverband betrieben. Durch den Erlass von Benutzungs- und Gebührensatzung ist der Besuch öffentlich-rechtlich geregelt. Fragen diesbezüglich beantwortet das Team der Geschäftsstelle der Sing- und Musikschule unter Tel. 0931/42825 oder 42822. Telefonische Anmeldungen sind allerdings nicht möglich.

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Az.: FB 11 K-941/2006-305

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschul- verbandes Frickenhausen a. M. für das Haushaltsjahr 2006

I

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschulverband Frickenhausen a. Main (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	144.500,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	21.600,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr **2006** auf **124.600,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2005** auf **68** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.832,35 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr **2006** auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2005** mit insgesamt **68** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **23.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Frickenhausen, den 16.02.2006

Schulverband

Hofmann

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelsstadt, Marktplatz 2, 97246 Eibelsstadt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: **FB 11 K-941/2006-311**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Margetshöchheim für das Haushaltsjahr 2006

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Margetshöchheim für das Jahr 2006

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 415.500,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 408.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 270.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A.) **Verwaltungsumlage:**

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 343.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 auf 346 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Schüler auf 991,32948 € festgesetzt.

B.) **Investitionsumlage:**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2006 in Kraft.

Margetshöchheim, 22.03.2006

Schulverband Margetshöchheim

Stock

Vorsitzender

II

Das Landratsamt Würzburg hat mit Schreiben vom 15.03.2006 – FB 11 K-941/2006-311 – den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO).

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, Mainstraße 15, 97276 Margetshöchheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 K-941/2006-316

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sonderhofen – Grundschule – für das Haushaltsjahr 2006

I

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschulverband Sonderhofen (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **129.650 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.300 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im VERWALTUNGSHAUSHALT wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 125.500 € festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf 170 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 738,24 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Gaukönigshofen, 24. März 2006

Schulverband

Mühleck

Schulverbandsvorsitzender

II

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Gaukönigshofen, Hauptstraße 16, 97253 Gaukönigshofen, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2006 in Kraft.

Margetshöchheim, 27.03.2006

Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim

Stock

Vorsitzender

I
Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim
(Landkreis Würzburg)
für das Jahr 2006

Aufgrund Art. 8 Abs. 2 VGemO, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **652.500 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **80.000 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A.) Verwaltungsumlage:

Umlegung nach der Einwohnerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlage-Soll) von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 469.900 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden gemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 auf 4.844 Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 97,00660611 € festgesetzt.

B.) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Mainstraße 15, 97276 Margetshöchheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 13-072-06

Manöver und andere Übungen;

Einzelne Übungen der Bundeswehr

Die Infanterieschule Hammelburg führt nachstehende Übungen durch:

a) vom **18.04.2006** bis **04.05.2006**

b) vom **26.04.2006** bis **27.04.2006**

c) vom **09.05.2006** bis **12.05.2006**

unter der Bezeichnung:

a) und b) „Orientierungsübung
Gramschatz“

c) „Waldlager Gramschatz“

Art der Übung: Truppenübung

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Gramschatz,
Güntersleben, Rimpar,
Thüngersheim

Das Logistikbataillon 467 Veitshöchheim führt nachstehende Übungen durch:

am **20.04.2006**

unter der Bezeichnung: Mainsprung 2006

Art der Übung: Verlegemarsch zu Fuß

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Estenfeld, Kürnach, Rimpar, Unterpleichfeld, Veitshöchheim

Das Verteidigungsbezirkskommando 67, Bayreuth, führt nachstehende Übungen durch:

am **13.05.2006**

unter der Bezeichnung: „Allersbergmarsch“
Art der Übung: Reservistenwettkampf-
KrsMstrsch.
Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Altertheim, Helmstadt, Neubrunn

Die Infanterieschule Hammelburg führt nachstehende Übungen durch:

vom **12.06.2006** bis **13.06.2006**

unter der Bezeichnung: „Zellingen“
Art der Übung: Orientierungsübung
Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Greußenheim und Remlingen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstr. 2
99097 Erfurt.

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an die zuständige Standortverwaltung oder Wehrbereichsverwaltung weiterleitet.

L A N D R A T S A M T Zorn, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt.